

Antrag

der Abg. Klubobmann Mag. Mayer, Mag. Zallinger und Schernthaler MIM betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987 und das Landesbediensteten-Gehaltsgesetz geändert wird

Mit der Dienstrechtsnovelle 2021 (LGBl. Nr. 54/2021) wurde vom Salzburger Landtag erstmals das „Jobticket“ im Dienstrecht der Landesbediensteten verankert und der Fahrtkostenzuschuss hin zu einer ökologischen Ausrichtung novelliert. Mit 1. Jänner 2022 wird mit der Einführung des Klimatickets Salzburg eine Jahreskarte um € 365,-- für das gesamte Bundesland ermöglicht. Diesen aktuellen Entwicklungen hin zur verstärkten Vergünstigung des öffentlichen Verkehrs soll Rechnung getragen und die Zuschüsse zeitgleich von 50 % auf 60 % und von 25 % auf 35 % erhöht werden.

Weiters soll klargestellt werden, dass auch Jahreskarten anderer Verkehrsunternehmen, die vergleichbare Aufgaben im öffentlichen Personennahverkehr wie die Salzburger Verkehrsverbund GmbH übernehmen, als Jobticket förderungswürdig sind. Dies ab dem frühestmöglichen Gültigkeitsdatum einer Klimaticket Österreich-Jahreskarte mit 26. Oktober 2021. Die grundsätzliche Entscheidung, ob eine Jahreskarte gefördert wird, liegt dabei weiterhin im freien Ermessen der Dienstbehörde bzw. des Dienstgebers und orientiert sich ein Zuschuss weiterhin an der billigsten, für die Wegstrecke zwischen der Dienststelle und der nächstgelegenen Wohnung des oder der Bediensteten zur Verfügung stehenden Jahreskarte.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 15. Dezember 2021

Mag. Mayer eh.

Mag. Zallinger eh.

Schernthaler MIM eh.

Gesetz vom , mit dem das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987, das Landesbediensteten-Gehaltsgesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987, LGBl Nr 1, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 54/2021, wird geändert wie folgt:

1. Im § 110 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.. Im Abs 4 wird in der Z 2 der Prozentsatz „50 %“ durch den Prozentsatz „60 %“ ersetzt.

1.2. Nach Abs 4 wird eingefügt:

„(4a) Der Zuschuss nach Abs 4 kann unter Bedachtnahme auf die Berechnungsgrundsätze des Abs 2 auch zum Kauf eines Jahrestickets eines anderen Unternehmens gewährt werden, wenn dieses Unternehmen Aufgaben im öffentlichen Personennahverkehr wahrnimmt, die mit jenen der Salzburger Verkehrsverbund GmbH vergleichbar sind.“

1.3. Im Abs 5 wird in der Tabelle die Zahl „50“ durch die Zahl „60“ und die Zahl „25“ durch die Zahl „35“ ersetzt.

2. Im § 136 wird angefügt:

„(23) In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr /2021 treten in Kraft:

1. § 110 Abs 4a mit 26. Oktober 2021 und

2. § 110 Abs 4 und 5 mit 1. Jänner 2022.“

Artikel II

Das Landesbediensteten-Gehaltsgesetz, LGBl Nr 94/2015, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 54/2021, wird geändert wie folgt:

1. Im § 36 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.. Im Abs 4 wird in der Z 2 der Prozentsatz „50 %“ durch den Prozentsatz „60 %“ ersetzt.

1.2. Nach Abs 4 wird eingefügt:

„(4a) Der Zuschuss nach Abs 4 kann unter Bedachtnahme auf die Berechnungsgrundsätze des Abs 2 auch zum Kauf eines Jahrestickets eines anderen Unternehmens gewährt werden, wenn dieses Unternehmen Aufgaben im öffentlichen Personennahverkehr wahrnimmt, die mit jenen der Salzburger Verkehrsverbund GmbH vergleichbar sind.“

1.3. Im Abs 5 wird in der Tabelle die Zahl „50“ durch die Zahl „60“ und die Zahl „25“ durch die Zahl „35“ ersetzt.

2. Im § 48 wird angefügt:

„(14) In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr /2021 treten in Kraft:

1. § 36 Abs 4a mit 26. Oktober 2021 und

2. § 36 Abs 4 und 5 mit 1. Jänner 2022.“